

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**35. Jahrgang, Nr. 16, 20.03.2014**

**Änderung der  
Dienstvereinbarung gem. § 70 LPVG  
über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen  
und Zugangskontrollsystemen  
vom 21.11.2011**

**Vom 25. Februar 2014**

**Änderung der  
Dienstvereinbarung gem. § 70 LPVG  
über die Nutzung von elektronischen Schließanlagen  
und Zugangskontrollsystemen  
vom 21.11.2011**

zwischen

dem Rektor und dem Kanzler der Fachhochschule Dortmund

und

dem Personalrat und dem Personalrat der wissenschaftlich künstlerisch Beschäftigten

**1. Zielsetzung und Allgemeines**

- 1.1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz elektronischer Schließanlagen und elektronischer Zugangskontrollsysteme den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.
- 1.2 Ziel des Einsatzes der elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsysteme sind die Verbesserung der Studienbedingungen durch längere Nutzungszeiten von Laboratorien und die Erhöhung der Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in den Gebäuden und beim Zugang zu den Gebäuden der Fachhochschule. Bei Einsatz und Verwaltung elektronischer Systeme wird zugleich die Wirtschaftlichkeit, Flexibilität, Aktualität und Transparenz gegenüber herkömmlichen Systemen erhöht.
- 1.3 Eine allgemeine Kontrolle oder Überwachung des Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet, auch wenn dieses technisch möglich wäre, nicht statt. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 1.4 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten vergeben. Die Personalräte werden vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig und umfassend beteiligt.

**2. Geltungsbereich**

- 2.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle Gebäudekomplexe der Fachhochschule Dortmund.
- 2.2 Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Dortmund.
- 2.3 Bereits bestehende Regelungen bleiben unberührt.

**3. Erheben und Verarbeiten von Daten**

- 3.1 Die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen werden in einer

Stammdatei der elektronischen Schließanlage bzw. dem Zugangskontrollsystem geführt. Die Stammdatei ist eine Datei im Sinne des Datenschutzgesetzes NRW, die vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen ist. Für die von dieser Dienstvereinbarung erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Stammdatei der elektronischen Schließanlage keine personenbezogenen Daten gespeichert. Die Nummer des ausgehändigten Transponders wird in der Datei für die mechanische Schließanlage vermerkt.

Eine Verknüpfung dieser Dateien mit weiteren Dateien ist nicht zulässig.

- 3.2 Die anliegende Übersicht (Anlage 1) über die derzeit eingesetzten elektronischen Schließanlagen und Zugangskontrollsysteme wird von der Dienststelle regelmäßig aktualisiert. Den Personalräten wird halbjährlich eine Liste der eingesetzten elektronischen Zylinder (Ausdruck aus dem Schließanlagenverwaltungsprogramm) zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Aus den in den elektronischen Schließzylindern vorhandenen Daten (Ereignisspeicher der elektronischen Schließzylinder o. ä.) werden ausschließlich auf polizeiliche Anordnung Berichte (Reports) erstellt.
- 3.4 Eine Auswertung der Schließbewegungen findet nur in den unter 3.3 bezeichneten Fällen unter Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern der Personalräte statt. Diese Auswertung darf ausschließlich zur Klärung des aktuellen Anlasses verwendet werden.
- 3.5 Um die Beteiligung der Personalräte sicherzustellen, verfügt die Verwaltung der Fachhochschule allein nicht über die Möglichkeit, die Daten auszulesen und auszuwerten. Die Personalräte erhalten unmittelbar durch die Lieferfirma ein Passwort ausgehändig, das bei der Verwaltung nicht bekannt ist. Nur mit diesem Passwort i.V.m. den technischen Gegebenheiten im Dezernat IV kann eine Auswertung erfolgen.
- 3.6 Die ausgewerteten Daten werden im Benehmen mit den Personalräten an Dritte nur weiter gegeben, wenn die Auswertung zum gesetzlichen Aufgabenbereich der empfangenden Stelle gehört. Die in der Fachhochschule verbleibenden ausgewerteten Daten werden nach Klärung des aktuellen Anlasses vernichtet.
- 3.7 Die erfassten und vorhandenen Daten dürfen nicht für personelle Maßnahmen gegenüber einzelnen Beschäftigten verwendet werden.

**4. Inkrafttreten**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft. Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist nach § 70 Abs. 4 LPVG NRW beträgt drei Monate. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Dortmund, den 25.02.2014

gez. Prof. Dr. Wilhelm Schwick  
Rektor

gez. Rolf Pohlhausen  
Kanzler

gez. Claus Zimmermann  
Vorsitzende des Personalrats

gez. Karl Kneissl  
Vorsitzender des Personalrats der  
wissenschaftlich, künstlerisch Beschäftigten